



Amtliche Bekanntmachung
der Stadt Witzenhausen

1. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Witzenhausen für das Haushaltsjahr 2025

HAUSHALTSSATZUNG

DER STADT WITZENHAUSEN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2025

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) hat die Stadtverordnetenversammlung am 19. Dezember 2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

im Ergebnishaushalt

<u>im ordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	47.222.650 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	48.765.290 €
mit einem Saldo von	./. 1.542.640 €

<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	- €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	- €
mit einem Saldo von	- €

mit einem Fehlbedarf von	1.542.640 €
--------------------------	-------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	214.320 €
---	-----------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.197.800 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.673.900 €
mit einem Saldo von	./. 5.476.100 €

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.734.800 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.619.700 €
mit einem Saldo von	4.115.100 €

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von 1.146.680 €
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2025 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 5.734.800 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Festlegung der Hebesätze der Grundsteuern A und B sowie der Gewerbesteuer erfolgte durch Satzung vom 11. November 2024 (Hebesatzsatzung). Die Wiedergabe der dort festgelegten Hebesätze in dieser Haushaltssatzung hat daher nur nachrichtlichen Charakter.

1. Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 555 v.H.
- b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 555 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 420 v.H.

Die Kleinbeträge werden gemäß § 28 Abs. 2 Grundsteuerreformgesetz vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) fällig.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Über - und Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO gelten

1. im **Ergebnishaushalt**
höchstens bis 10.000 € je Sachkonto
2. im **Finanzhaushalt**
höchstens bis 10.000 € je Sachkonto

als nicht erheblich.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung der Aufwendungen und Auszahlungen bis zu dem Betrag von 1.000 € zu erteilen.

Der Magistrat wird ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung der Aufwendungen und Auszahlungen bis zu den oben angeführten Grenzwerten zu erteilen.

Der Stadtverordnetenversammlung ist davon Kenntnis zu geben.

§ 9

Als Wertgrenze wird festgesetzt für im Einzelfall erhebliche Aufwendungen und Erträge im Sinne von § 58 Nr. 5 Buchst. a) GemHVO, die wirtschaftlich andere Haushaltsjahre betreffen, selten oder unregelmäßig anfallen, Aufwendungen und Erträge, die 10.000 € überschreiten.

Witzenhausen, 20. Dezember 2024

DER MAGISTRAT


gez. Sittel
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a Nr. 1 i.V.m. § 92 Abs. 5, § 97a Nr. 4 i.V.m. § 103 Abs. 2 und § 97a Nr. 5 i.V.m. § 105 Abs. 2 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 1, 2 und 4 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Genehmigung

I. ABWEICHUNG VON DEN VORGABEN ZUM HAUSHALTSAUSGLEICH

Nach § 97a Nr. 1 i.V.m. § 92 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der aktuell geltenden Fassung erteile ich der Stadt Witzenhausen die Genehmigung der in § 1 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 enthaltenen Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich in der Planung.

II. GESAMTKREDITBETRAG

Nach § 97a Nr. 4 i.V.m. § 103 Abs. 2 HGO erteile ich der Stadt Witzenhausen die Genehmigung zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzten Kreditaufnahmen in Höhe von

5.734.800,00 EUR

(in Worten: Fünf Millionen siebenhundertvierunddreißigtausendachthundert Euro).

III. LIQUIDITÄTSKREDITBETRAG

Gemäß § 97a Nr. 5 i.V.m. § 105 Abs. 2 HGO genehmige ich den in § 4 der Haushaltssatzung der Stadt Witzenhausen für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

2.000.000,00 EUR

(in Worten: Zwei Millionen Euro).

Eschwege, 4. März 2025

DIE LANDRÄTIN
DES WERRA-MEISSNER-KREISES
ALS BEHÖRDE DER LANDESVERWALTUNG
- 3.2. - Kommunalaufsicht -

Im Auftrag

gez. Naumann

Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung sind zur Einsichtnahme auf der Homepage der Stadt Witzenhausen (www.witzenhausen.eu, Rathaus & Bürgerservice, Pläne/Berichte/Ab-schlüsse, Haushaltsplan 2025) veröffentlicht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 10. März 2025 bis einschließlich 18. März 2025 im Rathaus Witzenhausen, Am Markt 1, Zimmer 2.10, während der Dienststunden öffentlich aus.

Witzenhausen, 5. März 2025

DER MAGISTRAT


Bürgermeister